



INFO 02/2026



19.02.2026

Zum analogen Aushang oder zur digitalen Publikation**Das Ende der Probezeit naht – was gilt es zu beachten?**

Die Zielgruppe dieser Information sind die Beamtinnen und Beamten, die sich in der Probezeit befinden und für die der Übergang in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ansteht.

Nach § 10 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) ist ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ist jedoch gemäß § 10 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nur zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Laufbahngesetz (LfbG) beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre. Das Ende der Probezeit wird Ihnen datumsgenau im Rahmen der Verbeamtung auf Probe in einem Schreiben der Personalstelle (ZS P) mitgeteilt.

Laut § 11 Abs. 2 LfbG haben sich Beamtinnen und Beamte in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Demnach muss vor der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit u. a. die gesundheitliche Eignung und eine ausreichende fachliche Leistung festgestellt werden.

Die gesundheitliche Eignung wird durch ein Gutachten der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) festgestellt, die fachliche Eignung durch eine Dienstliche Beurteilung (DB) der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die fachliche Eignung gilt als festgestellt, wenn die Gesamtbewertung „mindestens eine Leistung ist, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht“, d. h. Note 4 oder besser (Punkt 3.5.2 AV DB i. V. m. § 27 Abs. 2 LfbG).

Es ist Aufgabe von ZS P, die ZMGA und die jeweilige Schule rechtzeitig mit der Feststellung der gesundheitlichen bzw. fachlichen Eignung zu beauftragen.

Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit nach § 11 Abs. 9 LfbG um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Nichtfeststellung der Bewährung darf sich dabei nur auf Mängel hinsichtlich der Eignung, der Befähigung oder der fachlichen Leistung der Beamtin oder des Beamten beziehen, nicht auf Mängel bei der Organisation der Verwaltungsabläufe seitens des Dienstherrn.

Seit Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften im Land Berlin ist es in der Region Lichtenberg wiederholt zu Probezeitverlängerungen gekommen, die nicht auf Gründen beruhen, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen, sondern ihre Ursache zumeist in der stark verzögerten Tätigkeit bei einigen der beteiligten Behörden haben.

Die SenBJF hat auf Intervention von Personalräten Maßnahmen ergriffen, um diese unnötigen Probezeitverlängerungen zukünftig zu vermeiden. So erfolgt die Beauftragung der ZMGA durch ZS P nunmehr 6 Monate vor Ablauf der Probezeit. Zeitgleich sollte eine Information zur Erstellung der DB an die jeweilige Schule gehen.

Die Beamtin oder der Beamte erhält von der ZMGA dann einen Begutachtungstermin mitgeteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfte ebenfalls auf Sie zukommen.

An dieser Stelle sind Achtsamkeit und Kontrolle gefragt. Wir empfehlen ausdrücklich, wenn Sie ca. 5 Monate vor Ablauf der Probezeit von der ZMGA noch keinen Begutachtungstermin mitgeteilt bekommen haben, sich mit der ZMGA diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Bei ausbleibender Kontaktierung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter fragen Sie bei ihr oder ihm nach.

Wenn unüberwindbare Hemmnisse auftreten, wenden Sie sich gern vertrauensvoll an Ihren Personalrat.

Mit kollegialen Grüßen
A. Pester - Vorsitzende